

strafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

(1) Die Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über das Verhalten bei Brandfällen treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere

Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Verhalten bei Brandfällen vom Reichsminister des Innern erlassen werden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 12

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1939.

Der Reichsminister des Innern

Fric

Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

Vom 11. Oktober 1939.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Zum Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) kann auch eine Behörde oder eine juristische Person bestellt werden.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann die dem Vormundschaftsgericht für die Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratorat) obliegenden Verrichtungen allgemein oder im Einzelfall einem Landgericht oder einem Oberlandesgericht übertragen und das Verfahren abweichend von den Vorschriften des allgemeinen Rechts regeln.

§ 3

Der Bestellung eines Abwesenheitspflegers (Abwesenheitskurator) für einen Angehörigen eines feindlichen Staats steht es nicht entgegen, daß der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellt hat.

§ 4

Zur Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratorat) über einen Angehörigen eines feindlichen Staats bedarf es eines Antrags der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§ 5

Unter Angehörigen eines feindlichen Staats sind auch Gesellschaften und sonstige Unternehmen zu verstehen. Für eine Gesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen kann ein Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Gesellschafter) abwesend sind.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, welcher Staat als feindlicher Staat im Sinne der §§ 3 bis 5 anzusehen ist.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz kann für die Bestellung des Abwesenheitspflegers (Abwesenheitskurator) und für die Führung der Abwesenheitspflegschaft (Abwesenheitskuratorat) Richtlinien aufstellen und Vorschriften über die Beaufsichtigung des Abwesenheitspflegers (Abwesenheitskurator) erlassen. Er kann bestimmen, daß das Vormundschaftsgericht den Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator) mit Weisungen für die Führung der Pflegschaft (Kuratorat) versehen kann.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Oktober 1939.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Fric